

ARNI - Abrechnungsstelle Niedersachsen für Heil- und Hilfsmittel GmbH

Allgemeine Bestimmungen für Abrechnungsleistungen Heil- und Hilfsmittel, Stand: 01.07.2026

1. Präambel

Die ARNI ist ein unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehendes Unternehmen, das Abrechnungsdienstleistungen inklusive Forderungsmanagement sowohl für sozialrechtliche Vergütungsforderungen als auch für Privatliquidationen von Heil- und Hilfsmittelerbringern sowie für privatärztliches Honorar erbringt und die Vorfinanzierung dieser Forderungen im Wege des unechten Factorings anbietet.

Der Auftraggeber betreibt ein Unternehmen oder eine Praxis für Heil- und/oder Hilfsmittel und ist als Physiotherapeut, Ergotherapeut, Logopäde, Podologe als Masseur oder med. Bademeister oder als Krankentransportunternehmen tätig oder behandelt als Arzt Privatpatienten sowie Selbstzahler und erwirtschaftet durch die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit abzurechnende Vergütungsforderungen.

Die Vertragsparteien arbeiten durch diesen Geschäftsbesorgungsvertrag in einem Dauerschuldverhältnis zusammen und stellen sich wechselseitig Informationen und Daten nur insoweit zur Verfügung, wie dies für die Durchführung der Abrechnungs- und Factoringdienstleistungen erforderlich und gesetzlich zulässig ist.

Das Ziel der Zusammenarbeit ist eine rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung des Abrechnungs- und Finanzierungsprozesses unter Wahrung der besonderen gesetzlichen Anforderungen des Gesundheitswesens und der Vorschriften des Datenschutzes.

2. Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber beauftragt die ARNI mit der Abrechnung und Einziehung der in seinem Unternehmen oder seiner Praxis durch seine berufliche Tätigkeit entstehenden Forderungen aus vollständig erbrachten abrechnungsfähigen Leistungen, insb. gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen und der Pflegeversicherung gegenüber Privatpatienten und Selbstzahlern sowie gegenüber gesetzlichen, kommunalen und privaten Kostenträgern (nachfolgend auch „Forderungsschuldner“).

(2) Darüber hinaus bietet ARNI seinen Vertragspartnern die Vorfinanzierung der abgerechneten Forderungen im Wege des unechten Factorings an. Das Risiko des Forderungsausfalls verbleibt beim Auftraggeber (Delkrede Risiko).

(3) Die Abrechnung und Vorfinanzierungsleistungen für Forderungen, die dem Sozialdatenschutz unterliegen (im Folgenden „sozialrechtliche Vergütungsforderungen“), führt ARNI im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers und ausschließlich gemäß dessen Zweckbestimmung durch. Für Leistungen des Auftraggebers aus den Bereichen von SGB V und SGB XI erfolgt die Tätigkeit, um die Verpflichtung des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Abrechnung gegenüber den Sozialversicherungsträgern zu erfüllen (§ 302 SGB V). Bei der Durchführung dieses Vertrages werden sämtliche geltenden sozialrechtlichen, datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen von den Vertragsparteien und ihren Beschäftigten beachtet, insbesondere der Sozialdatenschutz und die Vorschriften über die berufliche Verschwiegenheit (§ 203 StGB).

(4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich bei dem hier vereinbarten unechten Factoring zivilrechtlich um ein besichertes Darlehen handelt. Dennoch wird im Folgenden entsprechend dem auch für das unechte Factoring typischen Sprachgebrauch vom „Kauf“ der Forderung oder vom „Forderungserwerb“ gesprochen.

(5) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die ARNI ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Zwischen den Vertragsparteien geschlossene Individualvereinbarungen gehen den AGB vor.

3. Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zu einer Verarbeitung sämtlicher Daten ausschließlich im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 67 ff. SGB X sowie den spezialgesetzlichen Regelungen des SGB V und schließlich unter Beachtung der Schweigepflicht der Angehörigen von Heilberufen (§ 203 StGB).

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Auftraggeber im Rahmen der Datenverarbeitung von sozialrechtlichen Vergütungsforderungen Verantwortlicher ist und die Datenverarbeitung durch die ARNI als Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, bzw. soweit Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (§§ 67 ff. SGB X) betroffen sind, gemäß § 80 SGB X erfolgt.

(3) ARNI gewährleistet dem Auftraggeber eine interne organisatorische und personelle Trennung zwischen den Bereichen Abrechnungsdienstleistung und Factoring, um eine datenschutzkonforme Verarbeitung der übermittelten Daten sowie eine ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Aufgabenbereiche sicherzustellen. Personenbezogene Daten sowie Gesundheitsdaten werden in dem jeweiligen Bereich nur in dem jeweils erforderlichen und gesetzlich zulässigen Umfang verarbeitet. Eine Vermischung der Aufgabenbereiche ist ausgeschlossen. Gesundheitsdaten werden im Factoring nicht verarbeitet.

(4) Der Zugriff der ARNI auf die vom Vertragspartner übermittelten Leistungs-, Behandlungs- und Abrechnungsunterlagen erfolgt bei sozialrechtlichen Vergütungsforderungen - § 402 BGB insoweit einschränkend - ausschließlich im erforderlichen und rechtlich zulässigen Umfang zur Durchführung der Abrechnung nach den sozialrechtlichen Vorgaben, insbesondere nach § 302 SGB V, § 105 SGB XI und SGB X. Für die Abrechnung gegenüber Privatpatienten und Selbstzahlern gilt neben den Vorschriften des Datenschutzes und den sonstigen gesetzlichen Vorgaben, insb. die Verpflichtung zur Beachtung der beruflichen Verschwiegenheit (§ 203 StGB).

(5) Die ARNI verpflichtet sich über alle ihr im Rahmen dieses Vertrages zugänglich gemachten Patientendaten sowie über alle gesundheitlichen und persönlichen Verhältnisse von Patienten unbedingtes Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

(6) Die wechselseitige Verpflichtung zur Wahrung sämtlicher einschlägigen Datenschutzbestimmungen und zur Wahrung der beruflichen Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf alle Beschäftigten und auf die an der beruflichen Tätigkeit Mitwirkenden der Vertragsparteien (§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB). Diese haben die bei ihnen Beschäftigten und alle an der beruflichen Tätigkeit Mitwirkenden in Textform entsprechend auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen zu verpflichten.

(7) Die ARNI verzichtet im Rahmen der Factoringdienstleistung, sowohl beim Forderungserwerb als auch bei der Abtretung von sozialrechtlichen Vergütungsforderungen, ausdrücklich auf die Geltendmachung ihrer Rechte aus § 402 BGB, § 167 Abs. 2 InsO, insbesondere auf sämtliche Informationsrechte sowie sonstigen Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche gegenüber dem Auftraggeber, soweit die Erfüllung dieser Ansprüche eine unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. SGB X oder einen Verstoß gegen berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten entweder auf Seiten des Auftraggebers oder der ARNI darstellen würde.

(8) Der Auftraggeber ist in diesen Fällen lediglich verpflichtet, der ARNI diejenigen Informationen in einer Form zur Verfügung zu stellen, die ohne Preisgabe geschützter Daten zulässig ist (z.B. in anonymisierter oder pseudonymisierter Form), soweit dies zur Prüfung der abgetretenen Forderungen erforderlich und zumutbar ist.

(9) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Mitteilung an die

ARNI - Abrechnungsstelle Niedersachsen für Heil- und Hilfsmittel GmbH

Allgemeine Bestimmungen für Abrechnungsleistungen Heil- und Hilfsmittel, Stand: 01.07.2026

ARNI, wenn von seiner Seite besondere Datenschutzbestimmungen zu beachten sein sollten.

(10) Die vorstehend geregelten Beschränkungen gelten im Rahmen der Factoringdienstleistung gleichermaßen für Auskünfte, Informationen – und Rechnungslegungsansprüche gegenüber den Forderungsschuldern, die als Nebenrechte mit den abgetretenen Forderungen verbunden sind. ARNI verzichtet auf den Übergang dieser Rechte, insoweit deren Geltendmachung gegen datenschutzrechtliche, sozialdatenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen die Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit verstoßen würde.

(11) Die Bestimmungen dieses Vertrages stehen unter dem Vorbehalt und sind derart auszulegen, dass nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien bei der Umsetzung der Bestimmungen nicht gegen allgemeine, einschlägige Datenschutzbestimmungen oder spezielle Regelungen zum Schutz von Patientendaten verstoßen werden darf. Allgemeine Datenschutzbestimmungen sind, sofern einschlägig, insbesondere die Regelungen der DSGVO, des BDSG sowie Datenschutzregelungen der Sozialgesetzbücher. Spezielle Regelungen zum Schutz von Patientendaten umfassen die Regelung des § 203 StGB und sonstige verbindliche gesetzliche Regelungen zur Vertraulichkeit von Patientendaten.

(12) Der zwischen dem Auftraggeber und der ARNI bezüglich der Weiterleitung und Verarbeitung sozialrechtlicher Vergütungsforderungen geschlossene Auftragsverarbeitungsvertrag, der diesem Vertrag als Anlage beigefügt wird, ist integraler Bestandteil dieses Vertrages.

4. Einwilligungserklärung (Privatpatienten und Selbstzahler)

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, von seinen Privatpatienten und Selbstzahlern eine von diesen unterzeichnete schriftliche Einwilligungserklärung über die Entbindung von der beruflichen Verschwiegenheit und zur Weiterleitung aller personenbezogenen Daten, insbesondere auch der Gesundheitsdaten, an ARNI gemäß Art 9 Abs. 2 lit. a DSGVO einzuholen. Die ARNI stellt dem Auftraggeber ein Muster einer Einwilligungserklärung in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung, zu dessen Verwendung der Auftraggeber verpflichtet ist.

(2) Der Auftraggeber hat die Einwilligungserklärung von seinen Privatpatienten bzw. Selbstzahlern möglichst schon vor Beginn der Behandlung, spätestens aber vor der Übermittlung von Patientendaten an die ARNI, einzuholen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er stets die von der ARNI bereit gestellte aktuelle Fassung der Einwilligungserklärung verwendet. Wenn der Auftraggeber eine von dem Muster der ARNI abweichende Fassung für eine Einwilligungserklärung verwenden will, so hat er deren Einsatz zuvor mit der ARNI abzustimmen.

(3) Die Einwilligungserklärung hat der Auftraggeber unter Beachtung DSGVO-konformer Löschungspflichten so aufzubewahren, dass er deren Erteilung, Inhalt und Zeitpunkt jederzeit der ARNI auf Anforderung nachweisen kann.

(4) In der Übermittlung der Abrechnungsdaten und -unterlagen durch den Auftraggeber liegt die Versicherung, dass eine ihn zur Übermittlung berechtigende Einwilligungserklärung des Privatpatienten oder Selbstzahlers vorliegt.

(5) Der Auftraggeber trägt als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihm durchgeführten Datenverarbeitung. Sollte er feststellen, dass die ihm von der ARNI zur Verfügung gestellte Einwilligungserklärung nicht den geltenden rechtlichen Anforderungen entspricht, so ist er verpflichtet, die ARNI darüber unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen. Die Verarbeitung von Daten von Privatpatienten und Selbstzahlern im Rahmen dieses Vertrages erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Rechnungserstellung, des Forderungseinzugs und der Vorfinanzierung und nicht zu eigenen in diesem Vertrag nicht erwähnten Zwecken der ARNI.

(6) Der Auftraggeber stellt die ARNI von sämtlichen Ansprüchen der betroffenen Personen oder der Aufsichtsbehörden frei, soweit diese darauf beruhen, dass der Auftraggeber seine Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit oder seine datenschutzrechtlichen Pflichten schuldhaft verletzt hat, insbesondere indem er die Einholung und Dokumentation einer rechtswirksamen Einwilligungserklärung bei den Privatpatienten oder Selbstzahlern unterlassen hat.

(7) Darüber hinaus ersetzt der Auftraggeber der ARNI sämtliche Schäden, die kausal auf dieser Pflichtverletzung beruhen. Die Verpflichtung zur Freistellung oder zum Schadensersatz umfasst insbesondere Schäden, die dadurch entstehen, dass die ARNI aufgrund einer unwirksamen oder fehlerhaften Einwilligungserklärung keine wirksame Abtretung oder Refinanzierung vornehmen kann oder datenschutzrechtliche Maßnahmen ergreifen muss bzw. solchen Maßnahmen durch die Datenaufsicht ausgesetzt ist.

(8) Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auch bei rechtzeitiger Anzeige entstanden wäre oder soweit er ausschließlich von der ARNI zu vertreten ist. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber eine fehlerhafte oder unzureichende Einwilligungserklärung verwendet hat, obwohl er deren Fehlerhaftigkeit erkennen konnte oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen müssen.

(9) Die ARNI ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen stichprobenartig von dem Auftraggeber die Vorlage der Einwilligungserklärungen von Privatpatienten bzw. Selbstzahlern zu verlangen und im Falle der Nichtvorlage die Erbringung von Abrechnungs – und Vorfinanzierungsleistungen für Forderungen, für die keine entsprechende Einwilligungserklärung vorliegt, abzulehnen. Der Anspruch der ARNI auf die Verwaltungspauschale bleibt davon unberührt.

(10) Widerruft ein Privatpatient oder Selbstzahler gegenüber dem Auftraggeber oder der ARNI seine Einwilligung in die Datenweitergabe oder seine Schweigepflichtentbindungserklärung wird die jeweilige Vertragspartei die jeweils andere hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

(11) Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerrufserklärung ist eine weitere Datenverarbeitung durch die ARNI unzulässig. Die ARNI wird den Einzug der betreffenden Forderung sofort einstellen, sämtliche zu diesem Patienten vorliegenden Daten sperren und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber die Forderung sowie alle dazugehörigen Unterlagen unverzüglich an diesen zurückübertragen.

(12) Die ARNI trifft Rahmen der Verarbeitung von Privatpatienten und Selbstzahlern sämtliche geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen (analog zu dem Inhalt und den TOM des Auftragsverarbeitungsvertrages), um dem Auftraggeber ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau (Art. 32 DSGVO) für die von diesem an die ARNI übermittelten Daten zu gewährleisten.

5. Mitwirkung des AG

(1) Der Auftraggeber bietet der ARNI während der Laufzeit des Vertrages sämtliche – den Vorgaben dieses Vertrages entsprechenden – neu entstehenden Forderungen aus von ihm vollständig erbrachten abrechnungsfähigen Leistungen zum Zwecke der Vorfinanzierung im Wege des unechten Factorings gegenüber seinen sämtlichen Forderungsschuldnern fortlaufend zum Erwerb an. Dieses Angebot unterbreitet der Vertragspartner der ARNI, indem er ihr die jeweils dazugehörigen Abrechnungsunterlagen übermittelt, welche die für die Bestimmbarkeit der Forderungen erforderlichen Merkmale enthalten.

(2) Forderungen des Auftraggebers gegen Privatpatienten oder Selbstzahler sind von der generellen Andienungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen. Der Auftraggeber ist bezüglich dieser Forderungen zur Einreichung nicht verpflichtet, sondern berechtigt, nach eigener Wahl zu entscheiden, welche dieser Forderungen er jeweils bei der ARNI zur Abrechnung einreichen will.

ARNI - Abrechnungsstelle Niedersachsen für Heil- und Hilfsmittel GmbH

Allgemeine Bestimmungen für Abrechnungsleistungen Heil- und Hilfsmittel, Stand: 01.07.2026

(3) Der Auftraggeber kann die Abrechnungsunterlagen elektronisch, über eine Praxissoftware oder postalisch bei der ARNI einreichen. Andere Einreichungswege können individualvertraglich vereinbart werden. Bei der elektronischen Einreichung wird das Format der Einreichung gesondert vereinbart. Sofern die übermittelten Daten aus technischen Gründen nicht verarbeitet werden können, verpflichtet sich der Auftraggeber zur erneuten Übermittlung.

(4) Für die Übermittlung von Gesundheitsdaten nimmt der Auftraggeber am gesicherten E-Mail-Verkehr teil, indem er der ARNI seine E-Mail-Adresse mitteilt und die bereitgestellten Authentifizierungsdaten abrufen.

(5) Die ARNI unterhält eine Rezeptversicherung. Beim Versand von Rezepten an die ARNI sind vom Auftraggeber wegen der versicherten Höchsthaftungsgrenzen folgende Versandarten einzuhalten:

- Versand per Brief oder Einwurfeinschreiben bei einem Abrechnungswert der Sendung bis 10.000 €
- Versand per Übergabeeinschreiben bei einem Abrechnungswert der Sendung bis 25.000 €
- Versand per Einschreiben mit Rückschein oder Paket oder Transport per Boten bei einem Abrechnungswert der Sendung bis 50.000 €.

(6) Bei einer Überschreitung der vorstehenden Höchsthaftungsgrenzen hat der Auftraggeber die Rezepte auf mehrere Sendungen aufzuteilen, damit die vorgenannten Höchsthaftungsgrenzen eingehalten werden können. Die Sendungen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in verkehrsüblicher Weise so zu verpacken und zu sichern, dass sie während des Transports vor Verlust, Beschädigung und deren Inhalt vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt sind.

(7) Auf den ärztlichen Verordnungen müssen die normativ oder vertraglich vorgegebenen Angaben, insbesondere die Heilmittelpositionennummern für die jeweilige Leistung, richtig angegeben sein. Maßgeblich sind die Vorgaben der Verträge über die Abrechnung, die der Auftraggeber mit den Forderungsschuldnern abgeschlossen und die er der ARNI mitgeteilt hat. Dies gilt insb. für Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Krankengymnasten, Masseure und medizinische Bademeister.

(8) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass ihm die Abrechnungsunterlagen in verschlüsselter elektronischer Form überlassen werden können.

(9) Über dem Auftraggeber bekannt gewordene Änderungen der Personenstamm- und/oder Kommunikationsdaten unterrichtet der Auftraggeber die ARNI unverzüglich.

(10) Wenn Zahlungen von Forderungsschuldnern beim Auftraggeber eingehen, für die er von der ARNI eine Vorfinanzierung erhalten hat, setzt er hierüber die ARNI unverzüglich in Kenntnis und leitet diese Zahlungen unverzüglich an ARNI weiter. Bis zur Weiterleitung dieser Zahlungen ist der Auftraggeber verpflichtet, diese getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten und für die treuhänderisch zu verwahren.

(11) Der Auftraggeber unterstützt die ARNI bei der Abwehr von Einreden und Einwendungen gegen die Berechtigung der Forderung.

(12) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der ARNI unaufgefordert und unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die für den Grund oder die Höhe der Forderung von Relevanz sind oder die die Durchsetzung der abgetretenen Forderungen gefährden könnten. Gleiches gilt, wenn ein Forderungsschuldner seine Zahlungspflicht ganz oder teilweise bestreitet oder Gegenforderungen geltend macht.

(13) Die Mitteilungspflicht des Auftraggebers gilt insb. für

- Honorarvereinbarungen, besondere Behandlungsverträge, Zusatzvereinbarungen
- den Ablauf von Einreichungsfristen gegenüber den Forderungsschuldnern
- Erkenntnisse über die Zahlungsfähigkeit oder zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Forderungsschuldners ab Einleitung des debitorischen Mahnwesens

– Pfändungen sowie Zahlungs- oder Abtretungsverbote.

(14) Der Auftraggeber haftet der ARNI dafür, dass die vertragsgegenständlichen Forderungen bei Einreichung bestehen und nicht mit Einreden oder Einwendungen behaftet sowie frei von Rechten Dritter sind.

(15) Der Auftraggeber steht der ARNI ferner dafür ein, dass der rechtliche Bestand der Forderungen auch nicht nachträglich durch Einwendungen, Einreden oder Zurückbehaltungsrechte beeinträchtigt oder gemindert wird.

(16) Während der Laufzeit dieses Geschäftsbesorgungsvertrages wird der Auftraggeber keine andere Abrechnungsstelle mit Abrechnungsleistungen für die vertragsgegenständlichen Forderungen beauftragen.

6. Abrechnungsleistungen der ARNI

(1) Die Leistung der ARNI umfasst die Aufbereitung der vom Auftraggeber erbrachten Leistungen zum Zwecke der Abrechnung einschließlich der manuellen Prüfung und der Reklamationsbearbeitung gegenüber den Forderungsschuldnern sowie der Vorfinanzierung der Abrechnungsleistung.

(2) Grundlage der Abrechnung sind die vom Auftraggeber mit den Kostenträgern vertraglich vereinbarten oder die gesetzlich geregelten Vergütungen. Der Auftraggeber hat seine mit den Kostenträgern vereinbarten Verträge der ARNI vor der ersten Abrechnung zu übermitteln, es sei denn, diese sind der ARNI bereits bekannt. Diesen Umstand wird die ARNI dem Auftraggeber mitteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Preisänderungen der ARNI unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die ARNI ist berechtigt, die Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber abzulehnen, wenn sie von Umständen Kenntnis hat, die die Durchsetzung der abgetretenen Forderung gefährden könnten („drohender Forderungsausfall“). Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber Abrechnungsbelege übermittelt, die nicht abrechnungsfähig sind, insbesondere wenn sie nicht den gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben entsprechen. Von diesen Umständen wird die ARNI den Auftraggeber unter Rücksendung der jeweiligen Abrechnungsbelege unverzüglich in Kenntnis setzen.

(4) Unterrichtet der Krankenversicherungsträger, der gesetzliche Kostenträger oder deren Abrechnungsgesellschaften die ARNI von Absetzungen oder Korrekturen bezüglich der dort von der ARNI zur Abrechnung eingereichten Forderungen, ist die ARNI berechtigt, beides gegenüber dem Auftraggeber im gleichen Umfang geltend zu machen, es sei denn die Absetzung oder Korrektur kann durch einfache Remonstration gegenüber dem Forderungsschuldner oder seiner Abrechnungsgesellschaft behoben werden.

(5) Ändern sich gesetzliche Vorgaben, vertragliche Regelungen oder sonstige Anforderungen der gesetzlichen Krankenkassen, die den Abrechnungsprozess oder die Prüfpraxis betreffen, passt die ARNI den Abrechnungsmodus nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an. Die ARNI berücksichtigt dabei insbesondere die berechtigten Interessen des Auftraggebers sowie die Erforderlichkeit einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abrechnung.

(6) Wenn Krankenversicherungsträger, gesetzliche Kostenträger oder deren Abrechnungsgesellschaften aus den vorgenannten Gründen die Auszahlung von Leistungen verweigern, hat die ARNI das Recht, Vorschüsse, die sie an den Auftraggeber bereits geleistet hat, von diesem zurückzuverlangen und die Durchführung weiterer Abrechnungen abzulehnen.

(7) Das gleiche Recht steht der ARNI auch dann zu, wenn die Leistungsverweigerung der Forderungsschuldner nicht rechtmäßig ist, es sei denn, diese kann durch einfache Remonstration gegenüber dem Krankenversicherungsträger, dem gesetzlichen Kostenträger oder seiner Abrechnungsgesellschaft behoben werden. Die ARNI ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der

ARNI - Abrechnungsstelle Niedersachsen für Heil- und Hilfsmittel GmbH

Allgemeine Bestimmungen für Abrechnungsleistungen Heil- und Hilfsmittel, Stand: 01.07.2026

Leistungsverweigerung der genannten Forderungsschuldner zu prüfen.

(8) Die ARNI wird den Auftraggeber zur Korrektur seiner Abrechnung auffordern, wenn diese nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen entspricht, es sei denn, die ARNI ist in der Lage, den Fehler ohne weiteres von sich aus beheben.

7. Einzugsermächtigung

Der Auftraggeber beauftragt und ermächtigt die ARNI, die von der ARNI abgerechneten Forderungen gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern, den Sozialversicherungsträgern, den Privatpatienten und Selbstzahlern im eigenen Namen auf Kosten des Auftraggebers einzuziehen. Der Auftraggeber erklärt, dass die Zahlungen sämtlicher Forderungsschuldner an die ARNI mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen.

8. Unechtes Factoring

Die vertragsgegenständlichen Forderungen des Auftraggebers (Ziffer 2 Abs. 1) werden von der ARNI im Wege des unechten Factorings nach Maßgabe dieses Vertrages für 90 Tage vorfinanziert. Das Risiko mit der Forderung auszufallen (Delkredererisiko) übernimmt die ARNI im Rahmen dieser Vorfinanzierung nicht; es verbleibt somit beim Auftraggeber.

9. Vorfinanzierung

(1) Die Vorfinanzierung der Forderungen des Vertragspartners beginnt mit dem Eintreffen der vollständigen Abrechnungsunterlagen und der Auswahl der jeweiligen Forderung durch die ARNI zum Ankauf. Die Vorfinanzierung erfolgt für eine Dauer von längstens 90 Tagen („Vorfinanzierungszeit“).

(2) Die ARNI entscheidet über die Auswahl der Forderung zum Zwecke der Vorfinanzierung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die ARNI informiert den Auftraggeber über nicht vorfinanzierte Forderungen durch Übersendung der Abrechnungsunterlagen.

(3) Eine Vorfinanzierung setzt mindestens voraus, dass kumulativ die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine aus der beruflichen Tätigkeit des Auftraggebers aus seinem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb stammende Forderung aus vollständig erbrachten abrechnungsfähigen Leistungen;
- Die abgerechnete Forderung unterliegt keinem Abtretungsverbot (ins. ergibt sich aus den Versorgungsverträgen, die der Auftraggeber mit den Kostenträgern geschlossen hat, kein Abtretungsverbot);
- bei Forderungen gegen Privatpatienten oder Selbstzahlern liegt eine wirksame Einwilligung in die Abtretung vor;
- die Abrechnungsunterlagen sind vollständig;
- es bestehen keine Anhaltspunkte für zu erwartende Einwendungen oder Einreden des Forderungsschuldners, (insb. wegen fehlender ärztlicher Verordnung, fehlender Abrechnungsgenehmigung, fehlender Dokumentation, Überschreiten von Fristen oder wegen offensichtlicher Abrechnungsfehler);
- die Forderung ist nicht bereits gepfändet und nicht mit Rechten Dritter (insb. nicht mit sonstigen Einreden, Einwendungen oder Gegenrechten Dritter) belastet.

(4) Die ARNI ist berechtigt, die Vorfinanzierung abzulehnen, wenn objektive Gründe vorliegen, die die wirtschaftliche Realisierbarkeit der Forderung ernsthaft infrage stellen.

(5) Wenn nach Ablauf von 90 Tagen noch keine Zahlung des Forderungsschuldners bei der ARNI eingegangen ist, endet die Vorfinanzierungszeit und damit die Verpflichtung zur Vorfinanzierung der erworbenen Forderungen. Die Abtretung der Forderung bleibt hiervon unberührt und besteht bis zur vollständigen Erfüllung der Forderung durch den Forderungsschuldner fort.

(6) Nach Ablauf der Vorfinanzierungszeit ist die ARNI berechtigt, einen dann noch offenen Vorfinanzierungsbetrag

mit neuen Auszahlungsansprüchen des Auftraggebers zu verrechnen. Eine solche Verrechnung stellt keine Erfüllung des Forderungsschuldners dar und lässt die Abtretung unberührt.

(7) Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt, ist die ARNI berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung in Textform die Vorfinanzierung der Forderungen des Auftraggebers einzustellen und Auszahlungen an diesen nach Maßgabe dieses Vertrages nur noch auf Basis der bei der ARNI tatsächlich eingehenden Zahlungen der Forderungsschuldner zu leisten.

10. Auszahlung der Vorfinanzierung

(1) Die ARNI führt für den Auftraggeber die technische und kaufmännische Abrechnung der vom Auftraggeber erbrachten Leistungen gegenüber dessen Forderungsschuldnern durch.

(2) Die ARNI zahlt den für die vorfinanzierte Forderung jeweils geschuldeten Vorfinanzierungsbetrag an den Auftraggeber durch Überweisung auf das von diesem angegebene Konto aus. Die Auszahlung der Vorfinanzierung erfolgt innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen und positiver Prüfung der Abrechnungsfähigkeit, es sei denn die Vertragsparteien haben eine abweichende Auszahlungsfrist vereinbart (z.B. 3, 10, 20 Tage).

(3) Die ARNI erteilt den Zahlungsauftrag an das Kreditinstitut spätestens am letzten Tag der Auszahlungsfrist. Die ARNI haftet nicht für Verzögerungen im Zahlungsverkehr, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, insbesondere nicht für Verzögerungen auf Seiten der beteiligten Kreditinstitute. Maßgeblich für die Einhaltung der Auszahlungsfrist ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung durch die ARNI an das Kreditinstitut; die tatsächliche Gutschrift beim Auftraggeber kann hiervon abweichen.

(4) Bankarbeitstage im Sinne dieses Vertrages sind alle Tage, an denen die Kreditinstitute in Niedersachsen für den Publikumsverkehr geöffnet haben. Samstage, Sonntage, Heiligabend und Silvester sowie gesetzliche Feiertage nach dem Feiertagsgesetz des Landes Niedersachsen gelten nicht als Bankarbeitstage. Wenn der letzte Tag der Auszahlungsfrist auf einen der genannten Tage fällt, dann gilt der nachfolgende Werktag als Tag der Fälligkeit.

(5) Der Auftraggeber kann die ARNI schriftlich anweisen, die Zahlung auf ein anderes als das bisher benannte, Konto des Auftraggebers vorzunehmen. Für dadurch verursachte Verzögerungen der Auszahlung haftet die ARNI nicht, es sei denn diese sind von ihr allein zu vertreten.

(6) Wenn die Forderungseinziehung erst nach Ablauf der Vorfinanzierungszeit (90 Tage) und erfolgter Rückbelastung der vorfinanzierten Forderung beim Auftraggeber ganz oder teilweise erfolgreich ist, wird der Einziehungsbetrag dem Auftraggeber mit der nächsten Abrechnung gutgeschrieben.

(7) Der Auftraggeber ermächtigt die ARNI unwiderruflich ihre bestehenden, fälligen sowie künftigen, bereits im Entstehungsgrund angelegten Ansprüche gegen den Auftraggeber aus diesem Geschäftsbesorgungsvertrag gegen Zahlungen zu verrechnen, die von den Forderungsschuldnern oder sonstigen Dritten auf das von der ARNI abgerechnete Honorar geleistet werden („Zahlungseingänge“).

(8) Diese Verrechnungsbefugnis gilt insb. für die der ARNI nach diesem Vertrag zustehenden Vergütungen, die Verwaltungspauschale, für Gebühren und Auslagen sowie für etwaige Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche der ARNI, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen.

(9) Die Verrechnungsbefugnis nach den Abs. 4 und 5 steht der ARNI unabhängig und unbeschadet der Rechte aus der globalen Sicherungsklausel gemäß Ziffer 12 Abs. 8 dieses Vertrages auch dann zu, wenn die Voraussetzungen für eine Verwertung der globalen Sicherheiten noch nicht eingetreten

ARNI - Abrechnungsstelle Niedersachsen für Heil- und Hilfsmittel GmbH

Allgemeine Bestimmungen für Abrechnungsleistungen Heil- und Hilfsmittel, Stand: 01.07.2026

sind.

(10) Die ARNI ist berechtigt, die Auszahlung von eingezogenen Honoraren an den Auftraggeber insoweit zurückzubehalten, wie dies zur Sicherung von bereits entstandenen oder unmittelbar bevorstehenden Ansprüchen der ARNI gegen den Auftraggeber aus diesem Vertragsverhältnis erforderlich ist.

(11) Anstelle der Vornahme einer Verrechnung durch Rückbelastung der Forderung am Ende der Vorfinanzierungszeit oder der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist die ARNI berechtigt, von dem Auftraggeber die sofortige Rückzahlung des zu erstattenden Betrages zu verlangen.

11. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

(1) Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers gegen Ansprüche der ARNI ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(2) Ansprüche des Auftraggebers gegen die ARNI können nur mit schriftlicher Zustimmung der ARNI abgetreten werden. Die ARNI kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde versagen.

12. Abtretung

(1) Der Auftraggeber tritt hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen in seinem Unternehmen oder seiner Praxis durch seine berufliche Tätigkeit entstandenen Forderungen aus vollständig erbrachten, abrechnungsfähigen Leistungen gegen seine Forderungsschuldner Erfüllungshalber im Voraus an die ARNI ab. Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass durch den Forderungserwerb sowie die hierfür erforderliche Datenverarbeitung nicht gegen Bestimmungen des Datenschutzes oder berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten verstoßen wird. Die Verpflichtung zur Forderungsabtretung besteht im Falle von Privatpatienten oder Selbstzahlern nur dann, wenn diese wirksam in die Forderungsabtretung und die Weitergabe der hierfür erforderlichen Daten an die ARNI eingewilligt haben. Die ARNI nimmt diese Abtretung hiermit an.

(2) Im Übrigen erstreckt sich diese Vorausabtretung bei Forderungen gegen Privatpatienten oder Selbstzahler ausschließlich auf diejenigen Forderungen, die der Auftraggeber der ARNI nach Maßgabe dieses Vertrages zur Abrechnung, zum Forderungseinzug oder zur Vorfinanzierung einreicht. Die Identifizierung der abgetretenen Forderungen erfolgt durch deren jeweilige Einreichung unter Angabe der Rechnungsnummer oder eines sonstigen eindeutigen Forderungskennzeichens.

(3) Die Abtretung einer vorfinanzierten Forderung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung durch den Forderungsschuldner bestehen und endet nicht durch Ablauf der Vorfinanzierungszeit oder durch eine Verrechnung mit neuen Auszahlungsansprüchen. Die Abtretung einer zur Sicherheit abgetretenen Forderung bleibt bestehen, bis sämtliche durch die Sicherungsabtretung gesicherten Ansprüche der ARNI vollständig erfüllt sind.

(4) Für den Fall, dass die ARNI eine Forderung gegen den Forderungsschuldner nicht erwirbt, tritt der Auftraggeber schon heute diese Forderung im Voraus an die ARNI zur Sicherung aller Ansprüche der ARNI gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung der Vertragsparteien unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass durch die Abtretung weder gegen Bestimmungen des Datenschutzes noch gegen berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten verstoßen wird. Die ARNI nimmt diese Abtretung hiermit an.

(5) Die Abtretung nicht erworbener Forderungen dient der Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der ARNI gegen den Auftraggeber (insb. des Rückzahlungsanspruchs aus der Vorfinanzierung, des Anspruches auf die Verwaltungspauschale, für Gebühren und Auslagen sowie für etwaige Ansprüche aus

Rückbelastungen durch die gesetzlichen Krankenkassen, die Pflegeversicherung oder gesetzliche oder kommunale Kostenträger und deren jeweilige Abrechnungsstellen nach Beendigung der Vorfinanzierungszeit und von Aufwendungs- und Schadensersatzansprüchen der ARNI). Die Sicherungsabtretung erstreckt sich nur auf Forderungen, deren Abtretung wirksam vereinbart werden kann.

(6) Die Abtretung zum Forderungserwerb bzw. zur Sicherheit erfolgt bei sozialrechtlichen Vergütungsforderungen ohne Übermittlung personenbezogener Daten. Die ARNI erhält lediglich die zur Bestimmbarkeit erforderlichen Forderungsmerkmale, die sie im Rahmen der Abrechnung ohnehin bereits als Auftragsverarbeiter erhalten und verarbeitet hat.

(7) Die ARNI ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen diejenigen Forderungen an ihn zurück zu übertragen, die im Zeitpunkt des Rückabtretungsverlangens noch bestehen und an denen die ARNI kein berechtigtes Sicherungsinteresse mehr hat.

(8) Ein berechtigtes Sicherungsinteresse besteht solange gesicherte Ansprüche der ARNI gegen den Auftraggeber noch nicht vollständig erfüllt sind oder die Forderung zur Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen des Auftraggebers benötigt wird. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung der ARNI, Sicherheiten nach Maßgabe der nachfolgend geregelten Übersicherungsklausel freizugeben.

(9) Übersteigt der realisierbare Wert aller zur Sicherheit abgetretenen Forderungen die Summe der gesicherten Ansprüche der ARNI nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, (d. h. mehr als 110 % der gesicherten Ansprüche), ist die ARNI auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, nach dessen Wahl Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben oder zurückzugewähren. Maßgeblich für den Umfang der freizugebenden Forderungen ist deren voraussichtlicher Einziehungswert. Die Auswahl über die zurückabzutretenden Forderungen trifft die ARNI unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftraggebers.

(10) Der Auftraggeber versichert, dass er über die von der Abtretung erfassten Forderungen uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist, dass diese wirksam abtretbar sind und keine gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Abtretungsverbote bestehen. Insbesondere versichert der Auftraggeber, dass die Forderungen nicht bereits an Dritte abgetreten oder verpfändet wurden und keine Rechte Dritter an ihnen bestehen.

(11) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ARNI von allen auftretenden Pfändungen in die abgetretenen Forderungen unverzüglich zu unterrichten.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Anforderung der ARNI über die Abtretung eine gesonderte Urkunde, soweit erforderlich auch in beglaubigter Form auszustellen.

13. Rückabtretung

(1) Forderungen, die die ARNI wegen drohenden Forderungsausfalls oder mangelhafter Abrechnungsunterlagen nicht abrechnet, tritt er an den Auftraggeber zurück ab.

(2) Die ARNI ist verpflichtet, an den Auftraggeber diejenigen Forderungen zurück abzutreten, deren Sicherungszweck entfallen ist, weil weder zu sichernde Ansprüche bestehen noch ein Verrechnungsbedarf vorliegt, oder die nach Maßgabe der vorstehenden Übersicherungsklausel freizugeben sind.

(3) Der Auftraggeber nimmt diese Rückabtretungen hiermit an.

(4) Die Rückabtretung erfolgt in Textform. Nach der Rückabtretung stellt die ARNI dem Auftraggeber die zur Forderung gehörenden Unterlagen zur Verfügung, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(5) Die Rückabtretung bewirkt keinen Wegfall der Verwaltungspauschale.

(6) Forderungen, die durch Erfüllung des Forderungsschuldners erloschen sind, sind von der

ARNI - Abrechnungsstelle Niedersachsen für Heil- und Hilfsmittel GmbH

Allgemeine Bestimmungen für Abrechnungsleistungen Heil- und Hilfsmittel, Stand: 01.07.2026

Rückabtretung ausgeschlossen.

14. Weiterabtretung

(1) Die ARNI ist unter Beachtung des Datenschutzes, des Sozialdatenschutzes und der beruflichen Verschwiegenheitspflichten berechtigt, die an sie abgetretenen Forderungen zur Sicherheit ganz oder teilweise an ihre, dem Auftraggeber namentlich zu benennenden refinanzierenden Banken abzutreten.

(2) Die ARNI gewährleistet dem Auftraggeber, dass die Weiterabtretung an die refinanzierenden Banken und die Zusammenarbeit mit diesen in einer Weise erfolgt, die die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO, des BDSG, der §§ 67 ff. SGB X sowie die Verschwiegenheitspflichten nach § 203 StGB vollständig wahrt.

(3) Die ARNI verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, jegliche Datenübermittlung von Gesundheits- oder Sozialdaten an ihre refinanzierenden Banken zu unterlassen. Die Weiterabtretung erfolgt ohne Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere ohne Übermittlung von Gesundheitsdaten oder Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. SGB X. Eine Offenlegung einzelner Forderungsmerkmale oder sonstiger Informationen, die Rückschlüsse auf Patientendaten zulassen, findet nicht statt.

(4) Die Abtretung der Forderungen erfolgt ausschließlich in Form einer stillen Globalzession zur Sicherung eigener Refinanzierungsverbindlichkeiten. Die Abtretung von Forderungen aus dem Leistungsrecht des SGB V bzw. des SGB XI erfolgt ohne Offenlegung und Übermittlung von Gesundheits- oder Sozialdaten. ARNI ist nur berechtigt, den refinanzierenden Kreditinstituten solche Informationen zur Verfügung zu stellen, die keine Rückschlüsse auf einzelne Patienten zulassen.

(5) Die Weiterabtretung von Forderungen gegenüber Privatpatienten und Selbstzahlern an die refinanzierenden Banken erfolgt ebenfalls nur ohne Weitergabe personenbezogener Daten. Sie ist nur zulässig, wenn der Privatpatient bzw. Selbstzahler hierzu ausdrücklich, freiwillig, informiert und nachweisbar eingewilligt hat.

(6) Die ARNI ist jedoch berechtigt, den refinanzierenden Kreditinstituten die Identität der gesetzlichen Krankenversicherungen und der Pflegeversicherungen sowie der kommunalen und privaten Kostenträger sowie die Art der abgerechneten Leistungen, die Abrechnungszeiträume und die Fälligkeit offenzulegen sowie wertmäßige Forderungsangaben zu machen, soweit diese Informationen keine patientenbezogenen Daten enthalten.

(7) Die refinanzierenden Banken erhalten von der ARNI keinerlei Einsichts-, Prüfungs-, Kontroll- oder Einziehungsrechte, wenn dadurch patientenbezogene Daten offen zu legen oder insoweit Rückschlüsse auf diese Daten möglich wären. Insbesondere sind sie nicht berechtigt, Forderungsunterlagen einzusehen, Abrechnungsdaten zu prüfen, Auskünfte nach § 402 BGB oder § 167 InsO zu verlangen sowie dadurch gegen datenschutzrechtliche und/oder sozialdatenschutzrechtliche Bestimmungen bzw. gegen eine Verpflichtung zur beruflichen Verschwiegenheit verstoßen würde.

(8) Von der Beschränkung der Einsichts-, Prüfungs- und Kontrollrechte sind die Bilanzen der ARNI sowie die von den refinanzierenden Kreditinstituten notwendigerweise durchzuführenden Prozessprüfungen ausgenommen.

15. Einwendungen gegen Rechnungen

(1) Der Auftraggeber erhält einen Abrechnungsnachweis, der einen Forderungsnachweis gegen die einzelnen Forderungsschuldner darstellt. Aus diesen Unterlagen sind für den Auftraggeber alle für dessen Buchführung und Steuer benötigten Zahlen zu ersehen. Das Reporting erfolgt grundsätzlich elektronisch.

(2) Einwendungen wegen der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abrechnungsnachweises sind vom Auftraggeber gegenüber der ARNI innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Abrechnungsnachweises in

Textform zu erheben. Erhebt der Auftraggeber Einwendungen nicht form- und/oder fristgerecht, gilt die Abrechnung als von ihm genehmigt. Die ARNI wird den Auftraggeber bei der Übermittlung jeder Abrechnung ausdrücklich auf diese Frist und die mit unterlassenen Einwendungen verbundene Rechtsfolge hinweisen.

(3) Die Genehmigungsfunktion gilt nicht, wenn der Auftraggeber das Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat und auch nicht für offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in der Abrechnung. In diesen Fällen bleibt dem Auftraggeber der Nachweis der Unrichtigkeit auch nach Fristablauf vorbehalten.

(4) Auf Anforderung kann der Auftraggeber Statistiken zu seinen Leistungsdaten nach gesonderter Vereinbarung und Vergütung erhalten.

16. Debitorisches Mahnwesen

(1) Die ARNI betreibt das kaufmännische Mahnwesen nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist bei Forderungen gegen Privatpatienten und Selbstzahlern in seiner Eigenschaft als Behandler zur Vermeidung von Störungen im Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinen Patienten berechtigt, gegenüber der ARNI verbindliche Vorgaben zum Umfang sowie der Art und Weise der Kommunikation mit dem Patienten zu machen.

(2) Die ARNI ist berechtigt für das von ihr betriebene Mahnwesen dem Forderungsschuldner Mahnspesen und Zinsen in Rechnung zu stellen.

17. Inkassodienstleistungen

(1) Wenn eine Forderung des Auftraggebers vom einem Forderungsschuldner, der Privatpatient oder Selbstzahler ist, auch nach Abschluss des debitorischen Mahnwesens nicht ausgeglichen wurde, übergibt die ARNI die an sie abgetretene Forderung im Auftrag und Namen sowie auf Rechnung des Auftraggebers zum weiteren Einzug an die Inkassodienstleisterin PR. Collect, Inhaberin Petra Rangen, Ikarusallee 15, 30179 Hannover oder einen dem Auftraggeber zuvor namentlich zu benennenden Rechtsanwalt, von denen die außergerichtliche und gerichtliche Einziehung fortgeführt wird. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich aufgrund von durch den Auftraggeber der Inkassodienstleisterin oder dem Rechtsanwalt gesondert zu erteilenden Weisungen. Die Beauftragung der Inkassodienstleisterin erfolgt nur bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligungserklärung des Patienten, die dem Behandler die Weitergabe der Daten an ein Inkassounternehmen erlaubt.

(2) Bei Durchführung der Inkassotätigkeiten nehmen die beauftragten Rechtsdienstleister auf die besondere Beziehung zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Behandler und dem Patienten angemessen Rücksicht. Dem Behandler verbleibt das Recht, die Grundsätze über das Auftreten der beauftragten Rechtsdienstleister gegenüber dem Patienten zu bestimmen (Ziffer 16 Abs. 1).

(3) Die Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheides sowie die Einleitung weiterer gerichtlicher Maßnahmen und die klageweise Geltendmachung erfolgen ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers.

(4) Die Leistungen der Inkassodienstleisterin und des Rechtsanwaltes sind nicht von der Verwaltungspauschale erfasst und sind vom Auftraggeber im Verhältnis zum jeweils beauftragten Rechtsdienstleister zu tragen, soweit der Forderungsschuldner diese nicht erstattet. Die ARNI weist den Auftraggeber vor Beauftragung eines Rechtsdienstleisters auf die voraussichtlichen Kosten hin, es sei denn, es handelt sich bei der Beauftragung des Rechtsdienstleisters um eine unaufschiebbare Maßnahme.

(5) Daten zu Forderungen gegenüber gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen nach dem SGB V und SGB XI verarbeitet die ARNI ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und auf der Grundlage des mit dem

ARNI - Abrechnungsstelle Niedersachsen für Heil- und Hilfsmittel GmbH

Allgemeine Bestimmungen für Abrechnungsleistungen Heil- und Hilfsmittel, Stand: 01.07.2026

Auftraggeber geschlossenem Auftragsvertragsvertrags. Eine Weitergabe von Sozialdaten an Inkassodienstleister oder Rechtsanwälte zum Zwecke des außergerichtlichen oder gerichtlichen Forderungseinzugs findet nicht statt.

(6) Bei Forderungen gegenüber gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie gegenüber kommunalen und privaten Kostenträgern obliegt dem Auftraggeber nach erfolglosem Abschluss des debitorischen Mahnwesens selbst die weitere Durchsetzung der Forderungen. Die ARNI unterstützt den Auftraggeber hierbei auf dessen Weisung durch Bereitstellung der für die Forderungsdurchsetzung erforderlichen Abrechnungsunterlagen.

18. Herausgabeansprüche

Herausgabeansprüche des Auftraggebers nach §§ 662, 667 BGB sind auf die Auszahlung des bei der ARNI eingegangenen Honorars für Leistungen des Auftraggebers abzüglich der Ansprüche der ARNI beschränkt.

19. Aufbewahrung

Die ARNI verwahrt die Abrechnungsunterlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

20. Vergütung

(1) Als Vergütung für die Abrechnungstätigkeit sowie die Kosten der Vorfinanzierung und aller sonstigen Leistungen erhält die ARNI – vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen – eine Verwaltungspauschale. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Ansprüche der ARNI für ihre Tätigkeit abgegolten.

(2) Vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen, beträgt die Verwaltungspauschale für die Abrechnung von Leistungen der Heil – und Hilfsmittelerbringer 2,95 % der abzurechnenden Gesamtforderung bei einer Auszahlung innerhalb von zehn Arbeitstagen.

(3) Die Verwaltungspauschale erhöht sich in Abhängigkeit von der vom Auftraggeber gewünschten Übermittlungsart gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(4) Die Einreichung der Abrechnungsunterlagen durch den Auftraggeber erfolgt elektronisch mittels verschlüsselter Übertragungswege (z.B. E-Mail, Praxis Software, FTP-Server). Bei rein postalischer Übersendung der Abrechnungsunterlagen erhöht sich die Verwaltungspauschale um 0,1%.

(5) Die Abrechnung der ARNI gegenüber dem Auftraggeber erfolgt grundsätzlich elektronisch. Wird von diesem eine postalische Übersendung gewünscht, erhöht sich die Verwaltungspauschale um 0,05%.

(6) Die Verwaltungspauschale wird mit Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen fällig und wird von der nächsten Auszahlung in Abzug gebracht.

(7) Die Verwaltungspauschale versteht sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

21. Anpassung der Verwaltungspauschale

Die ARNI ist berechtigt, die Verwaltungspauschale nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn sich durch Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, durch Gesetzgebung, durch eine Reform des Krankenversicherungswesens oder durch neue Vereinbarungen des Auftraggebers mit den Kostenträgern die der Leistungserbringung zugrunde liegenden Kosten um mehr als 10 % erhöhen oder verringern. Die Anpassung erfolgt in dem Umfang, der zur Abdeckung der infolge der Veränderung tatsächlich entstehenden Kosten erforderlich ist. Die ARNI informiert den Auftraggeber mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung.

22. Tätigkeiten außerhalb der

Verwaltungspauschale

Beauftragt der Auftraggeber die ARNI mit Tätigkeiten, die nicht durch die Verwaltungspauschale abgedeckt sind, wird die ARNI hierfür nach tatsächlichem Aufwand auf Basis eines Stundensatzes von 75 € netto pro Stunde vergütet. Die Abrechnung erfolgt je vollendeter 5 Minuten. Vor der Aufnahme solcher Tätigkeiten wird die ARNI den Auftraggeber auf die gesonderte Vergütungspflicht hinweisen; sofern ~~wenn~~ nicht Gefahr im Verzug besteht.

23. Haftung

(1) Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften haftet die ARNI auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die ARNI nur, wenn Kardinalpflichten verletzt wurden (d.h. wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung Voraussetzung für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages waren und auf die der Auftraggeber uneingeschränkt vertrauen durfte). In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie.

(3) Der Auftraggeber haftet der ARNI für seine Pflichtverletzungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 2 gelten auch für den Auftraggeber.

(4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Beschäftigten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

24. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Anbahnung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder zugänglich gemachten Informationen, Daten, Unterlagen, Geschäftsvorgänge sowie technisches und organisatorisches Know-how der jeweils anderen Partei („vertrauliche Informationen“) streng vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere alle Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).

(2) Von dieser Vereinbarung sind ausgenommen die Übermittlung von Informationen an zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Auftraggebers (insb. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) und solche Informationen, die öffentlich bekannt sind. Außerdem ist eine Übermittlung zulässig, wenn eine gesetzliche gerichtliche oder behördliche Pflicht zur Offenlegung besteht. In diesem Fall ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich vor der Offenlegung zu unterrichten.

(3) Die Vertragsparteien werden alle von ihnen Beschäftigte, die Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, in Textform auf die Einhaltung des GeschGehG verpflichten. Diese Verpflichtung ist den Mitarbeitern auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen aufzuerlegen.

25. Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GWG)

(1) Die ARNI ist Verpflichtete nach dem GWG und hat bezüglich ihrer Auftraggeber die Sorgfaltspflichten nach Maßgabe des GWG zu erfüllen. Deshalb sind durch die ARNI während der Laufzeit dieses Vertrages insbesondere Identifizierungs- und kontinuierliche Überwachungshandlungen durchzuführen.

ARNI - Abrechnungsstelle Niedersachsen für Heil- und Hilfsmittel GmbH

Allgemeine Bestimmungen für Abrechnungsleistungen Heil- und Hilfsmittel, Stand: 01.07.2026

(2) Der Auftraggeber wirkt bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem GWG mit. Er wird der ARNI unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung bezüglich der nach dem GWG festzustellenden Angaben zur Person oder den wirtschaftlich Berechtigten ergeben, anzeigen.

26. Änderung der AGB

(1) Die ARNI ist berechtigt, diese AGB zu ändern, soweit hierfür ein sachlicher Grund besteht und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor bei Anpassungen an gesetzliche oder regulatorische Vorgaben, Änderungen der technischen Abläufe oder Erweiterungen bzw. Präzisierungen der bestehenden Leistungen. Eine Veränderung der Hauptleistungspflichten oder der Vergütung findet nicht statt.

(2) Als Änderungen, die die ARNI zu einer Änderung dieser AGB berechtigen, kommen insbesondere in Betracht: Änderungen im Sozialversicherungsrecht (SGB V/XI), der Gebührenordnungen (GOÄ/GOZ), des Datenschutzrechts (DSGVO, BDSG) oder des Geldwäscherechts. Anpassungen an geänderte Anforderungen der Sozialversicherungsträger, der kommunalen oder privaten Kostenträger. Änderungen technischer Abläufe, Sicherheitsanforderungen oder Kommunikationswege, die für die Erbringung der Abrechnung – oder Factoringleistungen erforderlich sind. Änderungen der zwischen dem Auftraggeber und den gesetzlichen Krankenkassen bestehenden Verträge, der Heilmittel – Richtlinie, der Heilmittel – Preislisten, der Rahmenverträge nach § 125 SGB V oder der Zulassungsvoraussetzungen nach § 124 SGB V.

(3) Die Änderungen der AGB wird die ARNI dem Auftraggeber mindestens einen Monat vorher in Textform mitteilen („Änderungsmitteilung“). Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird die ARNI den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

(4) Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs an die ARNI. Widerspricht der Auftraggeber, wird der Vertrag zu den bisherigen Bestimmungen fortgesetzt. Die ARNI ist jedoch berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat ordentlich zu kündigen, wenn die Fortführung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen für die ARNI unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit ist in der Kündigung zu begründen.

27. Vertragsbeginn

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der ARNI innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Vertragsschluss, die Berechtigung zur Teilnahme an der Versorgung durch Vorlage einer Kopie des jeweiligen Versorgungsvertrages nachzuweisen, alle sonstigen für die Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere Zulassungen, Erlaubnisse, Qualifikationen und gegebenenfalls vorhandene Zusatzzertifikate vorzulegen und sein Institutskennzeichen sowie sonstige abrechnungsrelevante Identifikationsmerkmale mitzuteilen.

(2) Dieser Vertrag tritt erst in Kraft, wenn der Auftraggeber sämtliche Nachweise bezüglich seiner Abrechnungsberechtigung der ARNI vollständig vorgelegt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Erbringung von Abrechnungs – oder Factoringdienstleistungen durch die ARNI.

(3) Legt der Auftraggeber die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der vorgenannten Frist vor, ist die ARNI berechtigt, vom Vertrag durch Erklärung in Textform zurückzutreten oder den Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Vorlage der Unterlagen in Textform aufzufordern. Erfolgt auch innerhalb der Nachfrist keine vollständige Vorlage, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Auf diesen Umstand wird die ARNI den Auftraggeber bei Setzung der Nachfrist ausdrücklich hinweisen.

28. Kündigung/Sicherheitseinbehalt

(1) Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

(2) In der Zeit nach Eingang der Kündigung dieses Vertrages bei einer der Vertragsparteien und dessen Beendigung, ist die ARNI berechtigt zur Sicherung ihrer möglichen Rückforderungs- und anderen Ansprüche einen einmaligen Sicherheitseinbehalt in Höhe von bis zu 25 % von der ersten nach der Kündigung bei ihr eingehenden Abrechnung des Auftraggebers vorzunehmen. Reicht der Auftraggeber später höhere Abrechnungsvolumina bei der ARNI ein, wird diese den Sicherheitseinbehalt von 25 % jeweils von dem dann höchsten Abrechnungsvolumen vornehmen. Der jeweils frühere von der ARNI bereits getätigte Sicherheitseinbehalt wird in diesem Fall frei und nach Maßgabe von Ziffer 10 dieses Vertrages an den Auftraggeber ausgezahlt. Die ARNI hat den Sicherheitseinbehalt, der höchstens 25 % von der höchsten Abrechnung des Auftraggebers beträgt, an diesen nach Ablauf von 60 Tagen nach Beendigung des Vertrages auszuzahlen.

(3) Wenn bei Ausspruch einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund von der ARNI bereits Vorfinanzierungszahlungen an den Auftraggeber geleistet wurden, entfällt für diese Zahlungen infolge der Kündigung der Rechtsgrund; die ausgezahlten Gelder sind von dem Auftraggeber an die ARNI unverzüglich zurückzuzahlen.

29. Verjährung

(1) Abweichend von der gesetzlichen Regelverjährungsfrist von drei Jahren vereinbaren die Vertragsparteien für alle wechselseitigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Factoringvertrag (insbesondere für Rückforderungs –, Regress – und Erstattungsansprüche der ARNI gegen den Auftraggeber eine Verjährungsfrist von vier Jahren.

(2) Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die ARNI von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

(3) Der Auftraggeber stellt die ARNI im Rahmen des unechten Factorings von allen Rückforderungen, Kürzungen oder Regressansprüchen der gesetzlichen Krankenkassen oder sonstigen Kostenträger frei. Diese Freistellungsverpflichtung und die daraus resultierenden Zahlungsansprüche des Factors gegen den Auftraggeber verjähren gleichfalls erst mit Ablauf der in Absatz 1 vereinbarten vierjährigen Frist. Damit wird die Verjährung im Innenverhältnis mit der sozialrechtlichen Verjährungsfrist der Krankenkassen gleichgeschaltet.

30. Verbraucherstreitbeilegung

(1) Die ARNI schließt keine Verträge mit Verbrauchern und nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil.

(2) Der Hinweis auf die Online-Streitbeilegung gemäß Art 14 der ODR-Verordnung ist auf der Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung unter www.ec.europa.eu/consumers/odr einsehbar.

31. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag (einschließlich dieser Klausel) bedürfen, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Individuelle Vertragsabreden, die die Vertragsparteien nach Vertragsschluss mündlich oder in Textform treffen, gehen den Bestimmungen dieses Vertrages und den vorstehenden Schriftvorgaben jederzeit vor (Vorrang der Individualabrede nach § 305b BGB). Solche individuellen Abreden sind auch formlos wirksam.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses

ARNI - Abrechnungsstelle Niedersachsen für Heil- und Hilfsmittel GmbH
Allgemeine Bestimmungen für Abrechnungsleistungen Heil- und Hilfsmittel, Stand: 01.07.2026

Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame oder durchführbare Vorschrift als vereinbart, die so weit wie möglich in ihrer wirtschaftlichen Wirkung der unwirksamen, nichtigen oder nicht durchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung einer Bestimmung in diesem Vertrag unbeabsichtigt unterlassen wurde. Die Vertragsparteien werden unmittelbar nach Feststellung der Unwirksamkeit in eine Verhandlung über die Ersetzung der unwirksamen Regelung eintreten.

(4) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen beider Parteien und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hannover, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen

Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(5) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkehr (CISG).

**Abrechnungsstelle Niedersachsen
für Heil- und Hilfsmittel GmbH - ARNI -**

Landschaftstraße 7, 30159 Hannover

Tel.: 0511 / 307 940

E-Mail: info@arni-gmbh.de